

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Consipio Software Engineering GmbH

I. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und der Consipio Software Engineering GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) geschlossenen Verträge über die Erstellung von Softwareprodukten und sonstige damit verbundenen Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung des Auftragnehmers vorbehaltlos ausführt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung der Bestellung getroffen wurden, wurden schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches.

II. Angebot und Vertragschluss

- Eine Bestellung des Auftraggebers, die als Angebot zum Abschluss eines Werkvertrages zu qualifizieren ist, kann der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Preise für den Fall zu erhöhen, dass die Lieferung der Software aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, erst nach Ablauf einer Frist von vier Monaten erfolgen kann.
- Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass er diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
- An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer seine Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Auftraggeber darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer diese als vertraulich gekennzeichnet hat.

III. Zahlingsbedingungen

- Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich als Netto-Preise, in denen die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen ist. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
- Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zulässig. Die Vergütung ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Auftraggeber ist danach verpflichtet, Entgeltforderungen mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Der Auftragnehmer behält sich vor, seine Softwareprodukte mit einem Lizenzmechanismus versieht. Dieser hat zur Folge, dass das Produkt nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Vergütung nicht mehr genutzt werden kann, sofern der Auftraggeber sich noch im Ganzen oder zu einem Teil im Zahlungsverzug befindet. Die etwaige Produktperspektive wird umgehend nach Zahlungseingang wieder aufgehoben.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Auftragnehmer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von dem Auftragnehmer angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.
- Der Auftragnehmer haftet im Falle des Lieferverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber infolge eines von dem Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ebenso haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht. Handelt es sich bei dem Werkvertrag um ein Fixgeschäft, so kann die vereinbarte Lieferzeit nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers geändert werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Auftragnehmer mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin über den Änderungswunsch zu informieren. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, den Änderungswunsch abzulehnen, wenn die Änderung für ihn mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist. Alle im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch entstandenen Lager- und sonstigen Kosten bei dem Auftraggeber zu übernehmen.
- Für den Fall, dass ein von dem Auftragnehmer zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- Eine weitergehende Haftung für einen von dem Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Auftraggebers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von dem Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Weitergehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung des Ersatzes von Lager- und sonstigen Kosten, bleiben vorbehalten.
- Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und bei Eintritt unvorhersehbarer Betriebsstörungen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sowie bei ähnlichen Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer für die Dauer des Hindernisses von seiner Lieferpflicht befreit; dies gilt auch im Rahmen von Krieg, Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik oder Aussperrung, sowie bei Betriebsstörungen und Störung von Eisenbahnstrecken oder Zufahrtsstraßen.

V. Lieferung der Software

- Dem Auftraggeber wird die Software, in maschinenlesbarer Form nach seiner Wahl entweder gespeichert auf dem Stand der Technik entsprechenden, auf den Rechneranlagen des Auftraggebers lesbaren Datenträgern geliefert oder per Datenfernübertragung übermittelt.
- Die Lieferung erfolgt kostenfrei zum Bestimmungsort.
- Ist vorgesehen, dass der Auftragnehmer eine Installation vor Ort beim Auftraggeber vornimmt, so wird der Lizenzgegenstand gemäß V. 1. durch den für die Installation zuständigen Mitarbeiter des Auftragnehmers ausgeliefert.

VI. Gewährleistung/haftung

- Soweit ein von dem Auftragnehmer zu vertretender Mangel der Software vorliegt, ist der Auftragnehmer unter Ausschluss der Rechte des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Auftragnehmer aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Software erfolgen. Der Auftragnehmer trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Auftraggeber zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Auftragnehmer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- Die Gewährleistungen erstrecken sich nicht auf Fehler, die durch Modifikationen oder durch ungewollten Einsatz der gelieferten Software durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurden, oder den Einsatz von Hardware-Komponenten, die nicht den Spezifikationen des Auftragnehmers zum Betrieb der gelieferten Software entsprechen.
- Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Software bei dem Auftraggeber, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von dem Auftragnehmer, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Auftragnehmer, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem der Auftragnehmer bezüglich der Software oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet dieser auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Software eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Auftragnehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt die Haftung der Auftragnehmer gemäß Abschnitt IV Ziff. 2 bis Abschnitt IV Ziff. 4 dieser Geschäftsbedingungen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Software. Dies gilt nicht im Fall von von dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn seine einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

VII. Rechte am Produkt

- Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der genannten Produkte für die bezeichnete Anzahl von Nutzern der Software. Als Nutzer gelten alle auf dem Server des Auftraggebers namentlich registrierten Anwender der gelieferten Software.
- Die vorgenannten Rechte sind zeitlich unbeschränkt.
- Die vorgenannten Rechte stehen ausschließlich dem Auftraggeber, nicht Dritten zu. Dritte in diesem Sinne sind auch mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen.
- Der Installationsort (bei mehreren Installationen, die Installationsorte) der Software sowie deren Änderung (-en) sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich zu benennen. Die Anzahl der Clients darf die definierten Nutzer nicht übersteigen.
- Im übrigen verbleiben die Urheber- und Verwertungsrechte an der Software ausschließlich bei dem Auftragnehmer. Die exklusive Übertragung des Sourcecodes der gelieferten Software erfolgt nur nach separater Vereinbarung. Eine solche Übertragung ist in jedem Falle kostenpflichtig.
- Dem Auftraggeber wird das Recht zur Vervielfältigung der gelieferten Software eingeräumt. Dieses ist beschränkt auf Vervielfältigungen auf die in seinem unmittelbaren Besitz befindlichen und der Nutzung der gelieferten Software dienenden Rechneranlagen sowie auf Vervielfältigungen, die das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der gelieferten Software erfordern. Im übrigen hat der Auftraggeber das Recht, zur Datensicherung notwendige Sicherungskopien der Software zu erstellen, die als solche zu kennzeichnen sind.
- Dem Auftraggeber wird das Recht zur Bearbeitung der gelieferten Software eingeräumt. Dieses ist beschränkt auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Funktionsfähigkeit der gelieferten Software.
- Eine Dekompilierung der gelieferten Software ist nicht gestattet.

VIII. Nutzung von Software Dritter / Schutzrechtsverletzungen

- Der Auftragnehmer ist zur Erstellung der beauftragten Software berechtigt, Programme der Gnu Public Licence (GPL) zu verwenden.
- Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass dieser bei Nutzung von GPL-Programmen verpflichtet ist, den Sourcecode des Software-Endprodukts im Internet frei zugänglich zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten Ansprüche abwehren, welche Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber erheben, vorausgesetzt der Auftraggeber erkennt keine solchen Ansprüche von sich aus an und informiert den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer sämtliche Vollmachten und Befugnisse, die erforderlich sind, damit der Auftragnehmer auf eigene Kosten den Rechtsstreit führen und beilegen kann, insbesondere auch mittels Vergleich.
- Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden, hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung zu beschaffen, die betreffende Software auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzverletzung nicht mehr vorliegt, oder, wenn dies nicht im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten liegt, das betreffende Software zurückzunehmen und dem Auftraggeber die von ihm geleistete Vergütung zurückzuzahlen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilunwirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen der Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen der Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Kaufverträgen ist der Firmensitz der Auftragnehmer. Die Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.

Stand: Januar 2012

Consipio Software Engineering GmbH
Geschäftsführer: Gerhard Ganz, Alexander Dimitriadis, Marc Wahler
Robert-Bosch-Strasse 32
74081 Heilbronn

Registergericht: Stuttgart HRB 726 258
UST-IdNr.: DE259972603